

## **Gesamtbericht des Kreises Minden-Lübbecke für 2020 gemäß Artikel 7 der Verordnung 1370/2007 der europäischen Union**

### **A. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Der Kreis Minden-Lübbecke ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Kreisgebiet gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Die Stadt Minden als Kommune im Kreis Minden-Lübbecke ist gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW kraft Gesetzes seit dem 01.12.2019 Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß §3 Absatz 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370. Der Bericht der Stadt Minden, aus dem für ihren Zuständigkeitsbereich, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte hervorgehen, ist in diesen Gesamtbericht integriert und unter A.1, B1, D1 veröffentlicht.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten die sog. ausgewählten Betreiber über die Tarifeinnahmen und sonstigen Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichsleistungen sowie Landesmittel aus § 11 ÖPNVG NRW.

Dem Kreis stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt auf Basis Öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften nach Art.3 Abs.1 und Abs.2 VO(EG) Nr. 1370/2007. Die im Rahmen der als Satzung (Teil 3) erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Kreises Minden- Lübbecke nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterzuleiteten Mittel, dienen der erweiterten Nutzung des ÖPNV in der Freizeit für Schüler und Auszubildende.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden Lübbecke nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung.

*(Die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift sehen vor, dass die dort festgelegte Quote durch gesonderten Beschluss des Kreises Minden- Lübbecke geändert werden kann. In 2020 sind 92,4% der auf den Kreis entfallenden Pauschale weitergeleitet.)*

Bis zu 12,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW erfolgt im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art.3 Abs.1 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV. Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben und werden an die im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Die Weiterleitung dieser Mittel richtet sich nach der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2020

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für die Zeit von Anfang März bis zum Jahresende 2020 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Des Weiteren gab es eine Förderung des Landes NRW für die Zubestellung von Verkehrsleistungen zur Entzerrung der Schülerverkehre im 2. Halbjahr des Jahres 2020, die der Kreis für die von ihm beauftragten Leistungen in Anspruch genommen hat.

Die Erstellung erfolgt durch die minden-herforder-verkehrsgesellschaft mbh (MHV). Die MHV ist die Aufgabenträgergesellschaft des Kreises und ihrer 11 kreisangehörigen Kommunen. Sie wurde 1996 gegründet, um die Aufgaben, die dem Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV obliegen, wahrzunehmen.

Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Minden-Lübbecke steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

## **B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Art 3. Abs.1 i.V.m Art.5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

b1. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienug für die Bevölkerung des Kreises Minden- Lübbecke mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre in den Linienbündeln A, C, D, F- ergebenden Kosten.

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählten Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

## **C. Allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m §11a ÖPNVG NRW

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bünde und Co. KG
- Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH TDOW
- WWB WeserWerreBus GmbH

c2.Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für Schüler- und Auszubildende (Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m §11 Abs.2 ÖPNVG NRW und dem NVP)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchstarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- OVG Bollmeyer und Co. KG

c3.Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchstarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- MVG Stadtverkehrsgesellschaft Minden mbH
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH
- National Express Rail GmbH
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestbahn GmbH

**D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
-siehe Tabelle im Anhang**

## Berichtsteil für die Stadt Minden als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Minden

### A1. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht

Im Bereich der Stadt Minden, die nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts Aufgabenträger des ÖPNV seit dem 01.12.2019 ist, wird ein Stadtbussystem betrieben. Der Betrieb dieses Systems wird von der Mindener Verkehrs GmbH (MVG) durchgeführt. Bei der MVG handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Mindener Holding GmbH. An der Mindener Holding GmbH ist die MEW Mindener Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungs GmbH mit 51 % beteiligt, die weiteren 49 % des Stammkapitals werden von der GWS Stadtwerke Hameln GmbH gehalten. Die MEW GmbH ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt Minden.

Durch das sogenannte Trackin-Stock-Modell ist gewährleistet, dass die Unternehmenssteuerung und Finanzierung der MVG ausschließlich in die Einflussphäre der MEW GmbH fällt. Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist davon ausgeschlossen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhält die MVG über die Tarifeinnahmen und sonstige Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichszahlungen sowie Landesmittel nach den ÖPNVG NRW.

#### kommunale Ausgleichszahlungen

Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hat die MVG im Jahre 2020 Zahlungen zur Verlustabdeckung in Höhe von 412.399,49 € erhalten.

#### Landesmittel aus §11 ÖPNVG

Der Stadt stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an die MVG weitergeleitet werden.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz. Mindestens 87,5% der auf die Stadt Minden entfallenden Pauschale wird an die MVG zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet.

Die Weiterleitung der ÖPNV- und Ausbildungsverkehr- Pauschale Mittel erfolgt auf Basis des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2020

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für die Zeit von Anfang März bis zum Jahresende 2020 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge.

#### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapier für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Minden-Lübbecke steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Die Stadt Minden ist kreisangehörige Kommune des Kreises Minden-Lübbecke. Der Nahverkehrsplan wird im Einvernehmen der Stadt Minden aufgestellt

**B1. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs.1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung für die Bevölkerung der Stadt Minden mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen. Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre im Stadtbussystem - ergebenden Kosten.

**D1. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung											
Jahr:		2020		Stadt Minden							
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung  in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit  (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle		
1	Durchführung der Linienverkehre im Linienbündel C1 und Absicherung des Schüler-Ausbildungsverkehrs	Bündel C NVP.Kap.8.2.3  Linien 1-8,10-15, 447,471-478	1.074	NVP Kap.8.5.3	NVP Kap.8.5.3	01.01.2020 -31.12.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	MVG	869,3 (davon 412,3 im Rahmen des steuerlichen Querverbundes)

\* Download NVP: [www.mhv-info.de/nvp](http://www.mhv-info.de/nvp)

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr:		2020 Kreis Minden-Lübbecke										
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich in 1000 Euro	Erläuterung
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienzeitraum	Laufzeit (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
1	Betrieb LB C	Bündel C NVP.Kap.8.2.3 Linien 408, 414, 416-419, 461,600,610-613	1.330,8	NVP Kap.8.5.3	NVP Kap.8.5.3	01.01.2020 -30.11.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	Transdev	545,4	siehe b1
2	Betrieb LB A und C	Bündel A NVP.Kap.8.2.1/8.2.3 Linien 514,581, 591, 604, 605, 614,615, 620-626,629,630, 636-639 Linien 500-503, 505-513, 515-517, 520,	3.983,2	NVP Kap.8.5.1/8.5.3	NVP Kap.8.5.1/8.5.3	01.01.2020 -30.11.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	MKR	715,3	siehe b1
3	Betrieb LB D	Bündel D NVP.Kap.8.2.4 Linien 430-432, 437, 438	25,5	NVP Kap.8.5.4	NVP Kap.8.5.4	01.01.2020 -30.11.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	WWB	17,6	siehe b1
4	Betrieb LB F	Bündel C NVP.Kap.8.2.6 Linien S1-S6, 561-567	6,8	NVP Kap.8.5.6	NVP Kap.8.5.6	01.01.2020 -30.11.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	VlothoBus	0,9	siehe b1
5	Betrieb LB D	Bündel D NVP.Kap.8.2.4 Linien 428,429,457,458,551,603,606,616,617	757,9	NVP Kap.8.5.4	NVP Kap.8.5.4	01.01.2020 -30.11.2020	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	Transdev	697,7	siehe b1
6	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB A und C	3.751,6	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	MKR	2.563,6 6,4	siehe c1,c2
7	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB E	5,6	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	BVO		
8	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB B	70,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	OVG		
9	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB C,D	2.082,7	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Transdev		
10	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB F	12,3	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Vlothobus		
11	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB D	26,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	WWB		
12	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB A,C	3.644,4	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	MKR	553,3	siehe c3
14	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB F	12,3	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Vlothobus		
15	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	72,2	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	OVG		
16	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB E	1,1	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	BVO		
17	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	26,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	WWB		
18	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB C,D	2.120,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Transdev		
19	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		333,7	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	National Express		
20	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		329,8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	WestfalenBahn		
21	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		528,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Keolis		
22	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		69,4	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	NordWestBahn		